



**Bündnis
Freiheitliches
Gesundheitswesen**

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 7. September 2022

Vernehmlassung: Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) die Vernehmlassung in obengenanntem Geschäft mit Frist bis 7. September 2022 eröffnet.

Obwohl das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen in rubrizierter Vernehmlassung nicht zu den Adressaten gehört, lassen wir Ihnen Namens unserer Organisation gestützt auf Artikel 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren eine Stellungnahme zukommen. Im Lichte der Tatsache, dass sich unser Verband mit Themen des Gesundheitswesens befasst und der vorliegende Entwurf auch Auswirkungen auf das Gesundheitswesen hat, ist es gerechtfertigt, dass unsere Überlegungen Eingang in die vorliegende Vernehmlassung finden.

Das Bündnis befasst sich intensiv mit systemischen Fragestellungen und dabei unter anderem mit der Governance-Problematik zwischen Parlament und Bundesrat als Gesetzes- und Verordnungsgeber. Dabei haben wir wiederholt die Feststellung gemacht, dass der Bundesrat Verordnungsänderungen in Kraft setzt, die im Konflikt oder gar im Widerspruch zu vorgängigen Beschlüssen des Parlaments stehen oder die nicht über die notwendige gesetzliche Grundlage verfügen.

Im vorliegenden Entwurf haben wir ebenfalls eine entsprechende Problematik festgestellt:

So will der Bundesrat neu Vergleichsdienste als Vermittler erfassen, der Aufsicht der FINMA unterstellen und ihnen umfangreiche administrative Verpflichtungen auferlegen.

GESCHÄFTSSTELLE: ST. JAKOBS-STRASSE 25, POSTFACH 135, CH-4010 BASEL / SCHWEIZ

PHONE 0041 61 421 35 55 – MOBILE 0041 79 415 33 37

MAIL: BUENDNIS@BLUEWIN.CH – WEB: WWW.FREIHEITLICHESGESUNDHEITSWESEN.CH

Dem erläuternden Bericht ist zu Art. 182a Abs. 2 AVO auf Seite 64 zu entnehmen:

«Die nicht abschliessende Aufzählung in den Buchstaben a und b erfasst die typischen Vorgänge von sogenannten «Vergleichsplattformen» im Internet. Die Elemente «Anbieten» und «Abschliessen» sind in diesen Tätigkeiten enthalten; deshalb gelten sie als Versicherungsvermittlung.»

Auf Seite 65 des erläuternden Berichts wird dann zu Art. 182b AVO ausgeführt:

«In der Regel dürften solche «Vergleichsplattformen» daher als ungebundene Versicherungsvermittlerinnen qualifiziert werden und der Registrierungspflicht nach Artikel 41 VAG unterliegen.»

Diese klare Ausweitung der Kompetenz der FINMA auf Verordnungsebene ist weder dem VAG noch den Materialien des Parlaments zur VAG-Revision zu entnehmen.

Dabei ist auch festzuhalten, dass das Parlament im Rahmen der VAG-Revision keine Veränderung an Art. 40 VAG vorgenommen hat. Dieser lautet unverändert wie folgt:

«Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.»

Die oben erwähnten Ausführungen im erläuternden Bericht zu Art. 182a Abs. 2 AVO stellen ohne vertiefte Befassung mit der Begrifflichkeit die Behauptung auf, dass jede Vergleichsplattform die Elemente „Anbieten“ und „Abschliessen“ von Versicherungsprodukten enthält. Diese deutlich zu weit gehende Interpretation wird in keinsten Art und Weise begründet und ist so nicht haltbar.

Dabei übersieht der Ordnungsgeber auch, dass eine derart ausufernde Auslegung des Vermittlerbegriffs dazu führen wird, dass Vergleichsdienste den Betrieb einstellen könnten, was die Entscheidungsfindung für Konsumentinnen und Konsumenten erheblich verschlechtern würde und damit einen widersinnigen Effekt hätte.

Wir verzichten darauf, inhaltlich detailliert auf Rolle und Funktion von Vergleichsdiensten einzugehen. Wir weisen aber darauf hin, dass entsprechend der Intention des Ordnungsgebers beispielsweise auch die Vergleichsplattform www.priminfo.ch des Bundes als Vermittlung zu qualifizieren und damit der Aufsicht der FINMA zu unterstellen wäre, da dort eine Rangliste der Krankenkassenprämien pro Versicherer und Kanton zu finden ist, jeweils verlinkt mit den Webseiten der Versicherer.

Somit ist festzuhalten, dass die geplante Ausweitung der Aufsichtskompetenz der FINMA durch die unveränderte Formulierung von Art. 40 VAG nicht abgedeckt ist.


Verordnungsänderungen nach Gesetzesrevisionen sollen das Ziel haben, Verordnungstexte an die geänderte Gesetzeslage anzupassen. Keinesfalls aber dürfen solche Prozesse dazu benutzt werden, ohne klaren Auftrag des Gesetzgebers neue Kompetenzen auf Verordnungsebene zu schaffen. Damit wird gegen das Legalitätsprinzip verstossen.

Dementsprechend beantragen wir Ihnen, Vergleichsdienste in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im VAG aus dem Geltungsbereich als Vermittler zu streichen. Falls der Bundesrat weiterhin eine derartige Ausweitung der Kompetenz der FINMA beabsichtigt, muss er dem Parlament zunächst formell eine entsprechende Anpassung des VAG beantragen. Materiell bleibt aber die Frage zu klären, ob Vergleichsdienste die Kriterien „Anbieten“ und „Abschliessen“ erfüllen, wovon wir nicht ausgehen.


Und schlussendlich muss berücksichtigt werden, dass eine derartige Ausweitung der Aufsicht auf Vergleichsdienste zu Einstellungen von Plattformen führen könnte und damit den Schutz von Konsumentinnen / Konsumenten aufgrund wegfallender Vergleichsmöglichkeiten reduzieren würde.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen
Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen



Prof. Dr. Robert Leu, Präsident



Felix Schneuwly, Vizepräsident

Breit abgestützte und branchenübergreifende Vereinigung mit hoher Legitimation

Am 5. September 2013 ist in Bern das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen gegründet worden. Mittlerweile gehören dem Bündnis bereits 27 grosse Verbände und Unternehmen aus allen Bereichen des schweizerischen Gesundheitswesens an.

Das Bündnis ist dank des branchenübergreifenden Charakters und seiner Grösse einzigartig in der schweizerischen Gesundheitslandschaft und schöpft die Legitimation zur Mitwirkung an der Meinungsbildung aus seiner Grösse, seiner breiten Abstützung und der Fachkompetenz seiner Mitglieder.

Das Bündnis engagiert sich für ein marktwirtschaftliches, wettbewerbliches, effizientes, transparentes, faires und nachhaltiges Gesundheitssystem mit einem Minimum an staatlichen Eingriffen und Wahlfreiheit für Patientinnen / Patienten, Versicherte und Akteure unseres Gesundheitswesens.

Das Bündnis kann auf Internet unter www.freiheitlichesgesundheitswesen.ch besucht werden.